

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 2

Stuttgart, 12. 1. 1978

E 21 410 B

Inhalt:

- 1) Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Invokavit, 12. Februar 1978
- 2) Kirchliches Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz)
- 3) Einberufung der 9. Landessynode
- 4) Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
- 5) Dienstschriften

Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Invokavit, 12. Februar 1978

Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. Januar 1978
AZ 52.14-5 Nr. 100

Nach dem Kollektenplan 1978 ist am Sonntag Invokavit, 12. Februar, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Es handelt sich um ein Gottesdienstopfer für die Arbeit des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg, das nicht mit einer allgemeinen Sammlung bei den Gemeindegliedern verbunden ist.

Allen Gemeinden geht ein Faltblatt zu, in dem geschildert wird, welcher Personengruppe das Opfer zugute kommt. Es geht um junge Menschen, die buchstäblich auf der Straße sitzen würden, wenn sich niemand um sie kümmerte: um die Jugendlichen ohne familiären Rückhalt, um die Behinderten, sozial Schwachen und Gefährdeten.

Mitarbeiter des Evangelischen Jugendaufbaudienstes bemühen sich um diese jungen Menschen und holen sie „von den Landstraßen und Zäunen“ in die Geborgenheit einer verlässlichen Gemeinschaft. Freizeit- und Bildungsangebote, Clubarbeit und Einzelgespräche helfen dabei.

Wir bitten, die Faltblätter rechtzeitig, möglichst vor dem 12. Februar, auszuverteilen, den Opfertag vorzubereiten und bei der Abkündigung des Opfers der Gemeinde für ihre bisherige Opferbereitschaft im Namen der Landeskirche und ihrer Diakonie herzlich zu danken. Folgendes bitten wir wörtlich abzukündigen:

„Trotz des Wohlstandes, in dem wir leben, leiden junge Menschen unter uns Mangel. Mangel an innerer Festigkeit, weil sie ohne die Zuwendung aufwachsen mußten, die ein intaktes Elternhaus vermittelt; Mangel an Lebensmut, weil

Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit oder Straffälligkeit sie aus der Bahn zu werfen drohen.

Mit Ihrem Opfer, um das wir Sie, liebe Gemeindeglieder, heute bitten, helfen Sie der Diakonie, daß junge Menschen vor Hoffnungslosigkeit bewahrt werden. Ihr Opfer ermöglicht es, daß Mitarbeiter der Diakonie auf Straßen und Gassen gehen, um junge Menschen, die am Leben zu scheitern drohen, heimzuholen in das große Haus Gottes. Ihr Opfer kann helfen, erstorbene Zuversicht wieder zu wecken!“

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle abzuliefern. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes (Konto Nr. 2 133 250 bei der Landesgirokasse Stuttgart BLZ 600 501 01 — Postscheckkonto 103 30-704 BLZ 600 100 70) weiter. 25 % des Ertrags werden der Diakonischen Bezirksstelle für die diakonische Arbeit im Bezirk zugewiesen.

Über die Bezirksopfersammelstellen ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Opferaufkommen der einzelnen Kirchengemeinden zu übermitteln.

D. Claß

Kirchliches Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz)

Vom 26. 10. 1977

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Einleitende Bestimmungen

Geltungsbereich	1
Arten der Versorgung	2

Zweiter Abschnitt

Ruhegehalt

Anspruch auf Ruhegehalt	3
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	4
Regelmäßige ruhegehaltsfähige Dienstzeit	5
Einrechnung weiterer Zeiten in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit	6
Ruhegehalt im Regelfall	7

*Dritter Abschnitt**Hinterbliebenenversorgung*

Bezüge für den Sterbemonat	8
Sterbegeld	9
Dienstwohnung	10
Anspruch auf Witwengeld	11
Höhe des Witwengeldes	12
Witwengeld bei Altersunterschied der Ehegatten	13
Witwenabfindung	14
Anspruch auf Waisengeld	15
Höhe des Waisengeldes	16
Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen	17
Beginn der Zahlung von Witwen- und Waisengeld	18

*Vierter Abschnitt**Sonstige Arten der Versorgung*

Bezüge bei Verschollenheit	19
Unfallfürsorge	20
Abfindung	21
Unterhaltsbeitrag für nichtversorgungsberechtigte	
Hinterbliebene und Ruhestandspfarrer	22
Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen	23
Unterhaltsbeitrag für unständige Pfarrer und deren Hinterbliebene	24
Beginn der Zahlung von Unterhaltsbeiträgen	25

*Fünfter Abschnitt**Gemeinsame Bestimmungen*

Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag und Sonderzuwendung	26
Anrechnung von Einkommen auf die	
Versorgungsbezüge	27
Erlöschen des Versorgungsanspruchs	28
Witwerversorgung	29
Übertritt eines Pfarrers aus einer Landeskirche mit	
gesetzlicher Rentenversicherung	30
Unterrichtungspflicht	31
Zahlungsweise	32
Anwendung von Bestimmungen des Landesrechts	33

*Sechster Abschnitt**Übergangs- und Schlußbestimmungen*

Ausführung des Gesetzes	34
Besitzstandswahrung	35
Inkrafttreten	36

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche und ihrer Hinterbliebenen.

§ 2

Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt
2. Hinterbliebenenversorgung
3. Bezüge bei Verschollenheit
4. Unfallfürsorge
5. Abfindung
6. Unterhaltsbeitrag

(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzuwendung.

Zweiter Abschnitt

Ruhegehalt

§ 3

Anspruch auf Ruhegehalt

(1) Mit Eintritt in den Ruhestand (§§ 61 ff. Pfarrergesetz) hat der Pfarrer Anspruch auf Ruhegehalt.

(2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 4

Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Pfarrer nach dem Pfarrbesoldungsrecht zuletzt zugestanden hat,
2. die Tätigkeitszulage, die dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
3. der Ortszuschlag bis zur Stufe zwei eines vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg,

4. sonstige Dienstbezüge, die im Pfarrerbesoldungsrecht als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

(2) Das Ruhegehalt eines Pfarrers, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet hat, wird nach der von ihm erreichten höchsten Besoldungsgruppe oder Tätigkeitszulage berechnet, wenn er Bezüge nach dieser Besoldungsgruppe oder Tätigkeitszulage mindestens acht Jahre lang erhalten hat. Zeiten des Bezugs einer höheren Tätigkeitszulage werden Zeiten des Bezugs einer niedrigeren zugerechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(3) Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zu seinem fünfundsiebzigsten Lebensjahr hätte erreichen können.

(4) Bei Ruhegehaltsempfängern, deren Ehegatte im nichtkirchlichen öffentlichen oder einem vergleichbaren Dienst stehen oder aus einem solchen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt sind, ist der Ortszuschlag höchstens in dem Umfang ruhegehaltsfähig, als die Ortszuschläge oder vergleichbare Zuschläge beider Ehegatten zusammengerechnet nicht höher sind als der Betrag, der den beiden Ehegatten nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen zustehen würde, wenn sie beide im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst stünden.

(5) Hat ein Pfarrer während seiner Dienstzeit eingeschränkte Dienstaufträge nach § 23 Pfarrergesetz wahrgenommen, so gelten als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 5

Regelmäßige ruhegehaltsfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltsfähig ist die im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verbrachte Zeit.

(2) Nicht ruhegehaltsfähig sind Zeiten

1. des Ruhe- oder Wartestandes,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
3. für die eine Abfindung nach § 21 gewährt worden ist.

(3) Dienstzeiten mit eingeschränktem Dienstauftrag nach § 23 Pfarrergesetz sind nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(4) Zeiten im Pfarrdienst der Landeskirche stehen solche Zeiten gleich, für die dem Pfarrer die Versorgungsberechtigung bei der Landeskirche eingeräumt worden ist.

(5) Ruhegehaltsfähig sind über einen Monat hinausgehende Zeiten, in denen ein Warte- oder Ruhestandspfarrer einen vollen Dienstauftrag wahrnimmt.

(6) Als ruhegehaltsfähig können ganz oder teilweise anerkannt werden

1. Zeiten eines Ruhestandes oder einer Beurlaubung nach § 21 Pfarrergesetz und
2. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit die Tätigkeit des Pfarrers während der Beurlaubung im kirchlichen Interesse liegt.

(7) Dienstzeiten in einem Pfarrerdienstverhältnis, das durch ein Disziplinarurteil oder eine Entscheidung im Lehrzuchtverfahren beendet worden ist, sind nicht ruhegehaltsfähig. Das gleiche gilt, wenn der Pfarrer, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes des Amtes oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen worden ist. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen. Die Bestimmungen des § 12 Lehrzuchtordnung bleiben unberührt.

§ 6

Einrechnung weiterer Zeiten in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit

(1) In die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 5 sind nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres gelegene Zeiten einzurechnen,

1. in denen der Pfarrer im unmittelbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst hauptberuflich tätig war,
2. die der Pfarrer im Dienst der Diakonie, der Mission oder in einem anderen dem unmittelbaren kirchlichen Dienst vergleichbaren Dienst hauptberuflich tätig war oder
3. die der Pfarrer im nichtberufsmäßigen Wehrdienst, Polizeivollzugsdienst, im Zivilschutzkorps, im Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, in Kriegsgefangenschaft oder in einer Internierung verbracht hat.

(2) In die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 5 können ganz oder teilweise eingerechnet werden:

1. Die für die Ablegung der ersten theologischen Dienstprüfung oder einer ihr gleichwertigen Prüfung vorgesehene Mindeststudienzeit;
2. die für die Ablegung der ersten kirchlichen Dienstprüfung vorgesehene Mindestausbildungszeit im Rahmen der landeskirchlichen Lehrgänge für den Pfarrdienst;
3. Zeiten sonstiger Ausbildung oder Zeiten der Berufstätigkeit, soweit sie für den späteren Pfarrdienst als förderlich angesehen werden können.

(3) In Ausnahmefällen können über die Mindestzeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 hinausgehende Studien- oder Ausbildungszeiten bis zur Höchstdauer von zwei Jahren in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit eingerechnet werden.

„(4) Ist ein Pfarrer vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhe-

stand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzuge-rechnet (Zurechnungszeit).“

(5) Die Zeiten der Verwendung eines Pfarrers in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

§ 7

Ruhegehalt im Regelfall

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert und von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbe-züge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

(2) Als Ruhegehalt wird mindestens ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehalts nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils gelten-den Bestimmungen gewährt.

Dritter Abschnitt

Hinterbliebenenversorgung

§ 8

Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag des Verstorbenen.

(2) An den Verstorbenen noch nicht gezahlte Teile von Bezügen für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 9 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 9

Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Pfarrers mit Dienst- oder Versorgungsbezügen erhalten die Witwe, die leiblichen Abkömmlinge oder die an Kindesstatt angenom-men Kinder Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Bezüge des Sterbemonates.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren,

1. Verwandten, die zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben und deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Pfarrers, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten diejenigen Kinder, die Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag beziehen und zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben, Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache des Witwengeldes oder des Unterhaltsbeitrages der Witwe.

(4) Bei mehreren Anspruchsberechtigten wird der Zahlungsempfänger vom Oberkirchenrat bestimmt. In der Regel ist die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend.

§ 10

Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung des verstorbenen Pfarrers steht seiner Familie, mit der er in häuslicher Gemeinschaft gewohnt hat, zwei Monate nach dem Sterbemonat unentgeltlich zur Verfügung. Hat der Pfarrer anstelle einer Dienstwohnung Mietzinsentschädigung bezogen, so hat die Familie Anspruch auf Mietzinsentschädigung für die gleiche Zeit.

(2) Machen dienstliche Bedürfnisse die frühere volle oder teilweise Räumung der Dienstwohnung erforderlich, so ist die Familie verpflichtet, die benötigten Räume zur Verfügung zu stellen. Sie erhält dafür von der Landeskirche oder, wenn die Wohnungslast der Kirchengemeinde obliegt, von dieser eine angemessene Entschädigung.

(3) Die Diensträume sind unverzüglich und ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

(4) Im übrigen gilt § 33 Abs. 3 Pfarrergesetz entsprechend.

§ 11

Anspruch auf Witwengeld

(1) Die Witwe eines ständigen Pfarrers, eines Pfarrers im Wartestand oder eines Ruhestandspfarrers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandspfarrer zur Zeit der Eheschließung das achtundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines unständigen Pfarrers im Pfarramt, der an den Folgen einer Krankheit, Verletzung oder sonstigen Beschädigung im Sinne des § 63 Abs. 2 Pfarrergesetz verstorben ist.

(3) Sind bei einer Witwe eines unständigen Pfarrers im Pfarramt die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt, so kann ein Anspruch auf Witwengeld eingeräumt werden.

§ 12

Höhe des Witwengeldes

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhehaltes (§ 7 Abs. 2) sind zu berücksichtigen.

§ 13

Witwengeld bei großem Altersunterschied der Ehegatten

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld nach § 12 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 zurückbleiben.

(2) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 17 auszugehen.

§ 14

Witwenabfindung

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 17 bleibt jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 28 Abs. 4 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 15

Anspruch auf Waisengeld

(1) Die leiblichen und die an Kindesstatt angenommenen Kinder eines verstorbenen ständigen Pfarrers, eines verstorbenen Pfarrers im Wartestand oder eines verstorbenen Ruhestandspfarrers erhalten Waisengeld.

(2) Absatz 1 gilt auch für die leiblichen und an Kindesstatt angenommenen Kinder eines unständigen Pfarrers im Pfarramt, der an den Folgen einer Krankheit, Verletzung oder sonstigen Beschädigung im Sinne des § 63 Abs. 2 Pfarrergesetz verstorben ist.

(3) Den leiblichen und den an Kindesstatt angenommenen Kindern eines verstorbenen unständigen Pfarrers im Pfarramt, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind, kann ein Anspruch auf Waisengeld eingeräumt werden.

(4) Kein Waisengeld erhalten die an Kindesstatt angenommenen Kinder eines verstorbenen Ruhestandspfarrers, wenn dieser im Zeitpunkt der Begründung des Kindschaftsverhältnisses bereits im Ruhestand war und das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte.

§ 16

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhehaltes nach § 7 Abs. 2 sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt. Es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrags den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

§ 17

Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld
und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrundezulegenden Ruhehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 nicht den vollen Betrag nach § 12 oder § 16 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- und Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 oder § 23 gewährt wird.

§ 18

Beginn der Zahlung von Witwen- und Waisengeld

Die Zahlung des Witwen- oder Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

Vierter Abschnitt

Sonstige Arten der Versorgung

§ 19

Bezüge bei Verschollenheit

Ein verschollener Pfarrer oder Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- und Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem der Evangelische Oberkirchenrat feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Im übrigen finden die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 20

Unfallfürsorge

Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Dienstunfalles beim Evangelischen Oberkirchenrat anzumelden. Im übrigen finden die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 21

Abfindung

Die nach § 19 des Pfarrergesetzes zu zahlende Abfindung entspricht dem Nachversicherungsbetrag nach § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

§ 22

Unterhaltsbeitrag für nichtversorgungsberechtigte Hinterbliebene von Ruhestandspfarrern

Witwen von Ruhestandspfarrern, die aufgrund der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 kein Witwengeld erhalten, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden. Das gleiche gilt für Waisen, die auf-

grund des § 15 Abs. 4 kein Waisengeld erhalten. Die Bestimmungen des § 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 23

Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen

(1) Der früheren Ehefrau eines verstorbenen Pfarrers oder Ruhestandspfarrers, deren Ehe mit diesem geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist und die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Pfarrers oder Ruhestandspfarrers gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Unterhaltsbeitrag für unständige Pfarrer und deren Hinterbliebene

(1) Einem unständigen Pfarrer, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienst entlassen ist (§ 70 Abs. 3 Pfarrergesetz), kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden; der Unterhaltsbeitrag kann auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden.

(2) Der Witwe, der früheren Ehefrau und den Kindern eines verstorbenen unständigen Pfarrers, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes beziehungsweise des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 25

Beginn der Zahlung von Unterhaltsbeiträgen

Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 23 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 23 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats. Im übrigen beginnt die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags mit dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt. Enthält der Bewilligungsbescheid den Zeitpunkt des Zahlungsbegins nicht, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Monats, in dem der Bewilligungsbescheid zugeht.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 26

Ortzuschlag, jährliche Sonderzuwendung
und Ausgleichsbetrag

Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen erhalten den kinderbezogenen Teil des Ortzuschlags und die jährliche Sonderzuwendung nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für versorgungsberechtigte Waisen hinsichtlich des neben dem Waisengeld zu zahlenden Ausgleichsbetrags.

§ 27

Anrechnung von Einkünften auf die Versorgungsbezüge

(1) Einkünfte aus der Tätigkeit eines Versorgungsberechtigten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst sowie Versorgungsleistungen aus kirchlichen oder öffentlichen Kassen sind auf die Versorgungsbezüge insoweit anzurechnen, als insgesamt die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Höchstgrenzen überschritten sind.

(2) Bei Einkünften aus aktiver Tätigkeit gelten als Höchstgrenze

1. für Ruhestandspfarrer und Witwen die Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge zu berechnen sind;
2. für Waisen vierzig vom Hundert der Dienstbezüge nach Nummer 1.

(3) Bei Versorgungsleistungen gelten als Höchstgrenze

1. für Ruhestandspfarrer und Witwen fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge zu berechnen sind;
2. für Waisen zwanzig vom Hundert der Dienstbezüge nach Nummer 1.

Beruhem auch die anzurechnenden Versorgungsleistungen auf diesem Gesetz und liegen ihnen höhere Dienstbezüge zugrunde, so ist von diesen auszugehen.

(4) Für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienstes oder für entsprechende Leistungen, die ein Versorgungsberechtigter für Zeiten bezieht, die in die ruhegehaltfähige Dienstzeit fallen, gilt, soweit sie nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruhen, Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 entsprechend. Als Renten im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht

1. bei Ruhestandspfarrern Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten;
2. bei Witwen und Waisen Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

§ 28

Erlöschen des Versorgungsanspruchs

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn das Dienstverhältnis endet oder der Pfarrer wieder auf eine Pfarrstelle ernannt wird.

(2) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für die Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für die Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(3) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg und deren Hinterbliebenen jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

(4) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet, und stirbt der Ehemann, so lebt der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf. Ein von der Witwe infolge des Todes des Ehemannes erworbener Versorgungs- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Wird die neue Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des früheren Witwengeldes gewährt werden.

§ 29

Witwerversorgung

Die für die Witwe oder die frühere Ehefrau eines verstorbenen Pfarrers oder Ruhestandspfarrers geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf den Witwer und auf den früheren Ehemann einer verstorbenen Pfarrerin oder Ruhestandspfarrerin.

§ 30

Übertritt eines Pfarrers aus einer Landeskirche
mit gesetzlicher Rentenversicherung

Tritt ein Pfarrer aus einer anderen Landeskirche, durch die er bisher bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte versichert war, in ein Pfarrerdienstverhältnis der Landeskirche (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Pfarrergesetz), so ist er verpflichtet, seine Rentenansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als sie nicht auf eigener Beitragsleistung beruhen.

§ 31

Unterrichtungspflicht

(1) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, den Evangelischen Oberkirchenrat über die für den Versorgungsanspruch erheblichen Umstände zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere

1. Bezug und Höhe von Einkünften im Sinne des § 27 und Änderung derselben,
2. Verheiratung einer Witwe und
3. Abschluß oder Unterbrechung der Schul- und Berufsausbildung einer Waise.

(2) Kommt der Versorgungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Absatz 1 schuldhaft nicht rechtzeitig nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

§ 32

Zahlungsweise

(1) Die Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Oberkirchenrat kann aus begründetem Anlaß abweichende Regelungen treffen.

(2) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 33

Anwendung von Bestimmungen des Landesrechts

In Ergänzung zu diesem Gesetz finden die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Dies gilt nicht, wenn dieses Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, oder wenn besondere kirchliche Gesichtspunkte der Anwendung entgegenstehen.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Ausführung des Gesetzes

Allgemeine Regelungen und Einzelentscheidungen zur Ausführung dieses Gesetzes trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 35

Besitzstandswahrung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger, die nach diesem Gesetz keinen oder einen geringeren Versorgungsanspruch hätten, behalten ihre Versorgungsansprüche nach dem bisherigen Recht.

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Frühere die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche betreffende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft. Das gilt insbesondere für das Kirchliche Gesetz betreffend die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand (Ruhegehaltsgesetz von 1951 — Abl. Bd. 34 S. 294) mit den späteren Änderungen und das Kirchliche Gesetz betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen (Witwenkassengesetz von 1951 — Abl. Bd. 34 S. 302) mit den späteren Änderungen.

Stuttgart, den 26. Oktober 1977

D. Claß

Einberufung der 9. Landessynode

Verfügung des Landesbischofs vom 22. Dezember 1977

AZ 11.30 Nr. 170

Aufgrund von § 12 der Kirchenverfassung wird die neugewählte 9. Landessynode zu einer die Eröffnung der Synode vorbereitenden *Rüstzeit* in die Evangelische Akademie Bad Boll für die Zeit vom

Freitag, 20. Januar 1978, 15 Uhr, bis zum Mittag des

Sonntag, 22. Januar 1978,

und zu ihrer öffentlichen Eröffnungssitzung für

Samstag, 4. Februar 1978,

nach Stuttgart einberufen. Die Synode versammelt sich dort um 9 Uhr in der Hospitalkirche zu einem öffentlichen Gottesdienst und um 10 Uhr im Großen Saal des Hospitalhofs zur Eröffnungssitzung.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, der Eröffnung der Landessynode in den Gottesdiensten am Sonntag, 29. Januar 1978, fürbitzend zu gedenken.

D. Claß

Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats vom 27. Dezember 1977

AZ 55.152 Nr. 211

Bildungsarbeit mit Erwachsenen gehört von jeher zu den Aufgaben der Kirche. Die Kirche hat sich seit ihren Anfängen um das Erwachsenenkatechumenat bemüht. Dieses ist heute umfassend zu verstehen: Die Kirche will die Botschaft des Evangeliums in und außerhalb der gottesdienstlichen Wortverkündigung so in die Fragestellungen der Gegenwart einbringen, daß sie dem einzelnen zu einem sinnerfüllten Leben und der Gemeinschaft zu einer guten Ordnung des Zusammenlebens hilft. Sie will auch damit dem Missionsbefehl ihres Herrn folgen.

Bibelarbeit und andere kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen sind deshalb im Württ. Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 bei der Beschreibung des Dienstauftrags der Pfarrer ausdrücklich genannt (§ 13 Pfarrergesetz).

Die vorliegende Ordnung bezieht sich auf den Teil der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen, der nicht selbst gottesdienstlichen Charakter hat, wohl aber in der Konsequenz des gottesdienstlichen Auftrags geschieht. Es wird sich dabei im wesentlichen um Bildungsbemühungen handeln, die dazu dienen, Aufgaben im persönlichen, beruflichen und im gesellschaftlichen Bereich anzunehmen, sachgerecht wahrzunehmen und als Christ zu verantworten. Hierzu hat die Landessynode in ihrer Entschlußung vom 29. 3. 1971 (abgedruckt in Abl. Bd. 44 S. 354) wesentliche Aussagen getroffen, die zur Grundlage dieser Ordnung gehören:

Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrags. Dieses Aufgabengebiet hat es schon immer gegeben und wird es immer geben müssen, wenn die Kirche den Weg des Glaubensgehorsams geht, die Menschen in ihren Glaubens- und Lebensfragen aufsucht und ihnen zu einer Klärung ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Verantwortung im Licht des Evangeliums hilft. Aber nun ist unsere Kirche neu gefordert, ihre Erwachsenenbildung zu ordnen, damit sie ihren besonderen Beitrag in die allgemeine Erwachsenenbildung besser einbringen und ihr Erwachsenenkatechumenat den individuellen und gesellschaftlichen Erfordernissen gemäß gestalten kann.

Kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen ist schon seither in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in diesem Sinne in vielfacher Weise geschehen, insbesondere auch durch die Angebote der landeskirchlichen Werke und Einrichtungen, die sich um die evangelische Erwachsenenbildung bemühen. Die kirchliche Erwachsenenbildung wurde in den letzten Jahren außerdem durch die Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg im Benehmen mit dem Oberkirchenrat wesentlich unterstützt.

Um die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der ganzen Landeskirche weiter zu fördern und zu entwickeln, erläßt der Oberkirchenrat die folgenden

Richtlinien:

1. Kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen in der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, aufgrund des Bekenntnisses der Evang. Landeskirche als deren Glied evangelischen Glauben und christliches Leben in der Gemeinde und bei den einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen (§ 1 KGO).

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient in Ergänzung und Weiterführung der anderen kirchlichen Dienste die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen. Sie gehört daher zu den Aufgaben der Kirchengemeinde und zum Dienstauftrag des Gemeindepfarrers.

2. Kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Kirchenbezirk

2.1. Die Förderung der Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchengemeinden und auf Bezirksebene gehört zu den Aufgaben der Kirchenbezirke (vgl. § 1 Abs. 4 KBO).

Um diese Aufgabe wahrzunehmen, ist es zweckmäßig und erforderlich, daß in jedem Kirchenbezirk ein *Leitungskreis für kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen* gebildet wird. Ihm sollen je nach der Größe des Bezirks und nach den sonstigen Verhältnissen im Bezirk geeignete haupt- und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter in nicht zu großer Zahl angehören. Die Mitglieder sollen einerseits die Kirchengemeinden mit ihren vorhandenen Aktivitäten, andererseits die im Kirchenbezirk arbeitenden kirchlichen Werke und Einrichtungen der Bildungsarbeit mit Erwachsenen repräsentieren.

2.2 Für die Bildung des Leitungskreises ist der Dekan verantwortlich. Er handelt dabei im Benehmen mit den im Kirchenbezirk arbeitenden kirchlichen Werken und Einrichtungen der Bildungsarbeit mit Erwachsenen und im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß.

Ein bestehender Arbeitskreis oder Ausschuß für Erwachsenenbildung kann, ggf. nach Ergänzung der Mitglieder, als Leitungskreis nach dieser Ordnung bestätigt werden.

Die Aufgaben des Leitungskreises können auch durch einen beratenden oder beschließenden Ausschuß gemäß § 14 KBO wahrgenommen werden. Für seine Zusammensetzung gilt das in Ziff. 2.1 Gesagte entsprechend.

2.3 Der Dekan beruft auf Vorschlag des Leitungskreises eines seiner Mitglieder zum *Bezirksbeauftragten für Evangelische Erwachsenenbildung*. Dem Bezirksbeauftragten obliegt die Leitung des Leitungskreises.

- 2.4 Aufgabe des Leitungskreises und des Bezirksbeauftragten ist es, die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Kirchenbezirk zu fördern, wobei auf die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen sowie der Kirchenbezirke untereinander und mit den bestehenden landeskirchlichen Werken und Einrichtungen der Bildungsarbeit mit Erwachsenen hinzuwirken ist.
- 2.5 Die Leitungskreise und die Bezirksbeauftragten sind den Organen ihres Kirchenbezirks gegenüber zur Information über die Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bezirk verpflichtet und sollen von den Organen des Kirchenbezirks hierzu in angemessener Weise gehört werden (Informationspflicht und Berichtsrecht).
- 2.6 Der Aufwand der Leitungskreise und der Bezirksbeauftragten ist, soweit er nicht durch staatliche Zuwendungen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden kann, von den Kirchenbezirken zu tragen.

3. Evangelische Kreisbildungswerke

- 3.1 Das Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11. 12. 1975 (Gesetzblatt BaWü 1975 S. 853) setzt eine Organisation der Weiterbildung auf Kreisebene voraus. Deshalb wird die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken auf der Ebene der Stadt- und Landkreise in *Evangelischen Kreisbildungswerken* zusammengefaßt.

Sie fördern die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, insbesondere durch Empfehlungen, durch Hilfen bei der Durchführung von Bildungsveranstaltungen, durch die zweckentsprechende Verwendung von Fördermitteln und durch die zusammenfassende Darstellung der Evang. Erwachsenenbildungsarbeit im Kreis. In diesem Rahmen verantworten sie die evangelische Bildungsarbeit in ihrem Bereich.

- 3.2 Die Evang. Kreisbildungswerke fordern die nach dem Landesgesetz vom 11. 12. 1975 möglichen staatlichen Förderungsmittel an und setzen diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgabe unter Beachtung der erbrachten Bildungseinheiten ein.

Alle Bildungsangebote evangelischer Einrichtungen im Kreis, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung sind, werden vom Evang. Kreisbildungswerk statistisch erfaßt und nach Möglichkeit koordiniert. Dies gilt grundsätzlich auch für Bildungsangebote von kirchlichen Organisationen evangelischer Erwachsenenbildung, die auf landeskirchlicher Ebene arbeiten.

Das Evang. Kreisbildungswerk und die weiteren kirchlichen Veranstalter von Bildungsangeboten für Erwachsene im Kreisgebiet haben dazu im Rahmen dieser Ordnung das gegenseitige Recht auf Information.

- Die Selbständigkeit der landeskirchlichen Werke und Einrichtungen bleibt im übrigen unberührt.
- 3.3 Organe der Evang. Kreisbildungswerke sind der Ausschuß für Evang. Erwachsenenbildung im Landkreis und der Vorstand.
Dem Ausschuß gehören die Bezirksbeauftragten für Evang. Erwachsenenbildung sowie von den Leitungskreisen der Kirchenbezirke gewählte Mitglieder an; die Wahl ist von dem jeweiligen Kirchenbezirksausschuß zu bestätigen. Für die Zusammensetzung und die Gesamtzahl gilt Abschnitt 2.1 entsprechend.
Der Ausschuß nimmt die Funktion einer Mitgliederversammlung wahr. Er wählt einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und so viel Mitgliedern, daß jeder Kirchenbezirk im Landkreis vertreten ist.
Der Vorstand vertritt die evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf Kreisebene nach außen.
- 3.4 Die Evang. Kreisbildungswerke können nach Entscheidung der beteiligten Kirchenbezirke als organisatorisch abgegrenzte Einrichtungen der beteiligten Kirchenbezirke oder in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt werden. Falls es sich als zweckmäßig erweist, können gem. § 24 a des Kirchensteuergesetzes vom 18. 12. 1969 i. d. F. v. 10. 1. 1976 (Gesetzblatt BaWü 1976 S. 98) auch Zweckverbände als eigene Rechtspersonen gebildet werden. Die Kirchenbezirke bestimmen durch Vereinbarung die Organisation der Evang. Kreisbildungswerke je nach den örtlichen Bedürfnissen. Die Bezirksbeauftragten sind dabei zu hören. Wird die Rechtsform des eingetragenen Vereins gewählt, so bestimmen die Kirchenbezirke in gleicher Weise durch Vereinbarung, wer Mitglied des eingetragenen Vereins werden kann.
- 3.5 Die Aufwendungen des Kreisbildungswerks sind in einem Verwaltungsplan zusammenzufassen, der der Zustimmung der beteiligten Kirchenbezirke bedarf.
Soweit die Aufwendungen nicht durch staatliche Zuschüsse oder Zuwendungen Dritter gedeckt werden können, sind sie von den Kirchenbezirken zu tragen, die darüber Vereinbarungen treffen sollen.
- 3.6 Sonderregelungen hinsichtlich der Rechtsform und Organisation von Evang. Kreisbildungswerken sind abweichend von den vorstehenden Regelungen möglich; sie bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.
- 3.7 Die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung von Kreisbildungswerken treffen die Dekanatämter. Wenn das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises mehrere Kirchenbezirke umfaßt, so ist durch Vereinbarung zu regeln, welches Dekanatamt die Federführung übernimmt. Mangels Vereinbarung ist das Dekanatamt des Kirchenbezirks federführend, in dem sich der Sitz der Kreisverwaltung befindet.

4. **Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg**

4.1 Mit den Aufgaben der Förderung, Koordinierung und Betreuung der Evang. Erwachsenenbildungsarbeit auf der Ebene der Landeskirche wird die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW) landeskirchlich beauftragt.

Die evangelischen Kreisbildungswerke sollen deshalb Mitglieder der EAEW werden.

4.2 Aufgabe der EAEW im Rahmen ihres landeskirchlichen Auftrags ist es insbesondere, ihre Mitglieder sowie die Organe der Landeskirche in Fragen der Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu informieren und zu beraten und den Auf- und Ausbau der evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen in der Landeskirche zu fördern.

Die EAEW soll praktische und pädagogische Hilfen für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen erarbeiten bzw. beschaffen und ihren Mitgliedern sowie auf Anforderung den Organen der Landeskirche zur Verfügung stellen. Zu ihren Aufgaben gehört es, für gemeinsame Angebote zur Mitarbeiterfortbildung im Bereich der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu sorgen. Die EAEW soll neue Entwicklungen in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen anstoßen, erarbeiten und bei Bewährung verbreiten.

Ferner wird der EAEW die Vergabe des landeskirchlichen Zuschusses für Bildungsmaßnahmen evangelischer Träger übertragen. Die Kriterien hierfür bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.

4.3 Organe der EAEW sind die Mitglieder-Versammlung und der Vorstand. Im übrigen gibt sich die EAEW ihre Ordnung im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat selbst.

4.4 Der Oberkirchenrat stellt der EAEW eine Geschäftsstelle als Landesstelle zur Verfügung.

Die Fachaufsicht und die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Landesstelle nimmt im Auftrag des Oberkirchenrats der Vorstand der EAEW wahr.

Aufwendungen der EAEW, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung erforderlich sind, trägt die Landeskirche. Der Verwaltungsplan der EAEW bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrats.

5. **Sonderfälle**

5.1 In Diasporagebieten kann der Bereich eines Evang. Kreisbildungswerks das Gebiet mehrerer Landkreise umfassen.

5.2. Gehören Teile von Kirchenbezirken einem anderen Landkreis an als dem des Sitzes des Dekanatamtes, so verbleibt es bei der kirchlichen Zuordnung. Die statistische Zurechnung von Veranstaltungen entscheidet sich

- nach staatlichem Recht. Die betreffenden Evang. Kreisbildungswerke sorgen ggf. für einen angemessenen finanziellen Ausgleich.
- 5.3 Gehören Kirchenbezirke im ganzen oder zu wesentlichen Teilen einem Landkreis an, der auch Bezirke der badischen Landeskirche umfaßt, so sind zunächst nur der Leitungskreis und der Bezirksbeauftragte gemäß Ziff. 2 des Erlasses zu bestellen. Wegen der Bildung eines Evang. Kreisbildungswerkes erfolgt im Einzelfall im Einvernehmen mit der Kirchenleitung in Karlsruhe weitere Weisung.
 6. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Neuordnung soll in allen Kirchenbezirken und Landkreisen sobald als möglich durchgeführt werden. Die Dekanatämter sind gebeten, bis 30. 4. 1978 über den Stand der Neuordnung zu berichten.

I. V.
Ströbel

Dienstnachrichten

Das Oberschulamt Stuttgart hat Studienassessor Pfarrer [REDACTED] am Schloßgymnasium in [REDACTED] mit Wirkung vom 3. September 1977 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat Vikar [REDACTED], der mit Wirkung vom 1. August 1977 unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat an der Gewerblichen Schule in [REDACTED] ernannt worden ist, mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung des Titels „Pfarrer“ verliehen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1978 Kirchenmusikdirektor [REDACTED] beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED] unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis zum Landeskirchenmusikdirektor ernannt.

Der Landesbischof hat Pfarrer [REDACTED], Geschäftsführer bei der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e. V. in Stuttgart mit Wirkung vom 1. Januar 1978 auf eine Pfarrstelle beim Diakonischen Werk ernannt.

Pfarrer [REDACTED] auf der 1. Pfarrstelle Bad Mergentheim, Dek. Weinsberg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 bis zu 3 Jahren zur Übernahme einer Tätigkeit als Redakteur in der Zentralredaktion des Evang. Pressedienstes in [REDACTED], beim Gemeinschaftswerk der Evang. Publizistik e. V. freigestellt.

Der Landesbischof hat [REDACTED], Direktor beim Gemeinschaftswerk der Evang. Publizistik e. V. in [REDACTED], das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen. Pfarrer [REDACTED] wurde für den Dienst beim Gemeinschaftswerk der Evang. Publizistik e. V. in Frankfurt unbefristet freigestellt.

Der Landesbischof hat
a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 zum Kirchlichen Finanzinspektor (z. A.)

[REDACTED], Kirchl. Verwaltungspraktikant bei der Verwaltungsstelle [REDACTED] der Württ. Evang. Landeskirche;

[REDACTED], Kirchl. Verwaltungspraktikantin bei der Verwaltungsstelle [REDACTED] der Württ. Evang. Landeskirche;

mit Wirkung vom 1. Januar 1978

zum Kirchlichen Finanzrat

[REDACTED], Kirchl. Amtsrat bei der Karlshöhe [REDACTED] — Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik —;

[REDACTED], Kirchl. Amtsrat bei der Evang. Akademie [REDACTED].

mit Wirkung vom 1. November 1977 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] t in [REDACTED] Langenbrand auf eine bewegliche Pfarrstelle unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst.

mit Wirkung vom 1. Januar 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Balingen, auf die 1. Pfarrstelle an der Stephanuskirche in Stgt.-Weilimdorf-Giebel, Dek. Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1978 Pfarrverweser [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 9. Januar 1978 Militärdekan [REDACTED], in [REDACTED], Dek. Ulm, auf die Pfarrstelle Mähringen-Lehr, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. Januar 1978 Pfarrerin [REDACTED] in [REDACTED] auf eine bewegliche Gemeindepfarrstelle mit Dienstauftrag an der Filderklinik in Filderstadt-Bonlanden;

mit Wirkung vom 1. Februar 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] Paul-Gerhardt-Kirche I, auf die 1. Pfarrstelle in W i n n e n d e n, Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. Februar 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Herrenberg, auf die Pfarrstelle O r e n d e l s a l l, Dek. Ohringen;

mit Wirkung vom 1. März 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], auf die Pfarrstelle A l f d o r f, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. Mai 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Nürtingen:

Der Landesbischof hat

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1978 Kirchl. Finanzrat [REDACTED], Leiter der Verwaltungsstelle Freudenstadt der Württ. Evang. Landeskirche — vorzeitig aus Gesundheitsgründen —;

mit Wirkung vom 1. Januar 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. März 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] — vorzeitig aus Gesundheitsgründen —;

mit Wirkung vom 1. April 1978 Pfarrer [REDACTED], Geschäftsführer des Evang. Landesverbandes für Kindertagesstätten in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Mai 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Zuffenhausen (künftig in Hechingen);

mit Wirkung vom 1. Mai 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Leonberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Münsingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] I, Dek. Aalen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 Dekan [REDACTED] in [REDACTED] (künftig in Stuttgart-Sillenbuch);

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Münsingen;

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Schwäb. Hall;

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] (künftig in Neuhausen/Filder);

mit Wirkung vom 1. September 1978 Dekan [REDACTED] in [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 14. November 1977 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher Pfarrer in Schwäb. Hall-Steinbach, Dek. Schwäb. Hall;

am 18. November 1977 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher Pfarrer in Hildrizhausen, Dek. Herrenberg;

am 27. November 1977 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher Pfarrer in Weiler zum Stein, Dek. Marbach;

am 28. November 1977 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher Pfarrer in Remmingsheim, Dek. Tübingen;

am 4. Dezember 1977 Pfarrer [REDACTED], Dek. Öhringen;

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidstr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.